TIERethik
8. Jahrgang 2016/1
Heft 10, S. 53-73

Patientenwohl, Halterinteressen und gesellschaftliche Erwartungen

Zur rechtlichen Verantwortung des Tierarztes unter dem Aspekt des Tierschutzes

Regina Binder & Rudolf Winkelmayer

Zusammenfassung

In der öffentlichen Wahrnehmung besteht die Aufgabe des Tierarztes vorrangig darin, Tiere medizinisch zu betreuen. Das tierärztliche Berufsrecht zeigt jedoch, dass Tierärzte Aufgaben haben, die untrennbar mit der Nutzung von Tieren, insbesondere mit der Produktion von tierischen Lebensmitteln, zusammenhängen. Es stellt sich somit die Frage, welcher Stellenwert dem Tierschutz im individuellen tierärztlichen Handeln, aber auch in der gesellschaftlichen Positionierung des Berufsstandes zukommt bzw. zukommen sollte. Aus der Zugehörigkeit des tierärztlichen Berufes zu den Gesundheitsberufen und aus dem Tierschutzrecht folgt, dass auch im Hinblick auf Nutztiere das Wohlbefinden des einzelnen Tieres für das tierärztliche Handeln von zentraler Bedeutung ist. Die Zugehörigkeit des Tierarztes zu den freien Berufen lässt es geboten erscheinen, dass auch die Standesvertretungen die fachliche Expertise des Berufsstandes auf dem Gebiet des Tierschutzes in politischen Entscheidungsprozessen verstärkt einbringen.

Schlüsselwörter: Tierarzt, Tierschutz, Berufsrecht, Gesundheitsberuf, freier Beruf

Patients' Welfare, Keepers' Interests, and Public Expectations

On the Legal Responsibilities of Veterinarians with Regard to Animal Protection

Summary

The public commonly expects veterinarians to be primarily concerned with the medical treatment of animals. Many tasks of the veterinarian profession relate, however, to the use of animals, especially to food production. The problems, which may arise from the conflicting interests between animal welfare and commercial use of animals, raise the question of how significant animal welfare is or should be in the individual veterinarian's professional conduct and with regard to professional policies. As representatives of a health profession veterinarians have to attribute central significance to health and well-being of the individual (farm) animal. With regard to professional policies veterinarians as a liberal profession are asked to engage more firmly in the process of political decision-making, employing their expert knowledge in favor of animal welfare.

Keywords: veterinarian, animal welfare, professional law, health profession, liberal profession

1. Verantwortung im Kontext tierärztlichen Handelns

Die rechtliche Verantwortung im Kontext tierärztlichen Handelns ist komplex.[1] Sie konkretisiert sich in Abhängigkeit von den verschiedenen, breit gefächerten Berufsfeldern des Tierarztes[2], die neben der „klassischen" kurativen Tätigkeit (Prophylaxe, Diagnose und Therapie) insbesondere auch Aufgaben im Gesundheitswesen (*Veterinary Public Health*) und im öffentlichen Veterinärwesen umfassen. Als Experten kommt Tier-

1 In Ausübung ihrer Tätigkeit sind Tierärzte mit einer Vielzahl von Rechtsvorschriften konfrontiert, die nicht Gegenstand dieses Beitrags sind; vgl. z.B. Kodex Veterinärrecht 2015, hrsg. v. W. Doralt, bearbeitet v. C. Oberleitner-Tschan. 15. Aufl. Wien: LexisNexis ORAC; außerdem für Österreich: M. Gantschacher & B. Poulios-Hebenstreit (2005). Veterinärrecht. Fortbildung – Medizinrecht – Forschung. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung; für Deutschland: J. Althaus et al. (2006). Praxishandbuch Tierarztrecht. Hannover: Schlütersche Verlagsgesellschaft.

2 Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag lediglich die männliche Form von personenbezogenen Bezeichnungen verwendet; sie beziehen sich sowohl auf Personen des weiblichen als auch des männlichen Geschlechts.

ärzten eine wichtige Funktion im Bereich des Wissenstransfers (gegenüber Tierhaltern und der Öffentlichkeit), als Sachverständige sowie als Berater in politischen Entscheidungsprozessen zu. In jedem dieser Handlungsfelder ist die tierärztliche Tätigkeit in ein komplexes Geflecht von z.T. widersprüchlichen Interessen und Abhängigkeiten eingebettet (Steiger 1997, 99). Tierärzte sind damit in einem spezifisch strukturierten Spannungsfeld tätig, dessen Konfliktpotenzial insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die Tierhalter als Auftraggeber des Tierarztes keineswegs immer (vorrangig) das Wohl der gehaltenen Tiere im Auge haben und diese mitunter auch tierschutzwidrig halten oder behandeln. Nutz- und Heimtierhalter handeln dabei im Allgemeinen aus verschiedenen Motiven: Wird das Wohlbefinden von Nutztieren in der Regel aus ökonomischen Gründen eingeschränkt, so ist tierschutzwidriges Verhalten von Heimtierhaltern häufig auf Unwissenheit bzw. falsch verstandene Tierliebe zurückzuführen. Tierärzte stehen damit nicht selten vor der Herausforderung, zwischen dem Wohlergehen eines Patienten auf der einen und dem Streben nach Gewinnmaximierung bzw. emotionalen Beweggründen eines Tierhalters auf der anderen Seite eine veterinärfachlich korrekte Entscheidung zu treffen, die mit dem Willen des Tierhalters möglicherweise nicht in Einklang steht oder ihm in einzelnen Fällen auch diametral entgegenstehen kann.

Im Folgenden soll daher der Frage nachgegangen werden, welcher Stellenwert dem Tierschutz im Rahmen der Ausübung des tierärztlichen Berufes und in der Standespolitik zukommt bzw. zukommen sollte, wenn dieses Anliegen in einem Spannungsfeld mit den Interessen des individuellen Halters oder einer gesellschaftlichen Gruppierung (z.B. der Interessenvertretung der Landwirtschaft) steht. Zunächst wird gefragt, ob aus der Zugehörigkeit des tierärztlichen Berufes zu den Gesundheitsberufen und zu den freien Berufen Hinweise zur Beantwortung dieser Frage gewonnen werden können. In einem weiteren Schritt werden berufsrechtliche Vorschriften, Leitbilder der Standesvertretungen und die Tierschutzgesetzgebung als die für den Schutz von Tieren maßgebliche Rechtsmaterie herangezogen, um den gesetzlichen Auftrag und das Selbstverständnis des Berufsstandes im Hinblick auf die Bedeutung des Tierschutzes zu beleuchten.

2. Gesundheitsberuf und freier Beruf: Patientenwohl und Tierschutz in der Zivilgesellschaft

2.1 Der Tierarzt als Gesundheitsberuf

Als Angehörige eines Gesundheits- bzw. Heilberufes[3] sind Tierärzte zunächst dazu berufen, die Gesundheit von Tieren zu wahren bzw. im Fall einer Erkrankung oder Verletzung wiederherzustellen[4] oder aber auch schwere Schmerzen bzw. Leiden durch Euthanasie zu beenden, wenn das betroffene Tier aus medizinischer Sicht nicht Erfolg versprechend behandelt werden kann oder die Behandlung dem Tierhalter nicht zumutbar ist (Binder 2010, 112f.).

Die Gesundheit von Menschen und die von Tieren sind in vielfacher Hinsicht untrennbar verbunden und zudem in das gemeinsame Ökosystem eingebettet. Diesem Umstand entspricht das von zahlreichen human- und veterinärmedizinischen Organisationen unterstützte *One Health*-Konzept, dessen Ziel in einer engen Zusammenarbeit und stärkeren Vernetzung von Human- und Veterinärmedizin besteht (*One Health Initiative*). Es wäre allerdings eine stark verkürzte Sichtweise, wollte man die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen der Gesundheit von Tieren und der von Menschen auf anthropozentrische Aspekte wie die Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen bzw. (Tier-)Seuchen, auf die Gewinnung unbedenklicher tierischer Lebensmittel oder auf die Verwendung von Tieren als Krankheitsmodellen in der humanmedizinischen Forschung reduzieren. Ein speziesübergreifendes Gesundheitskonzept impliziert vielmehr zunächst ein gemeinsames, Menschen und Tiere gleichermaßen umfassendes Verständnis des Begriffes „Gesundheit". Nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bezeichnet dieser Begriff nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen, sondern „[…] einen Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens" (WHO 1946; Wieser & Ribbeck 1991, 561) und entspricht somit in wesentlichen Zügen dem Konzept des Wohlbefindens, das gem. § 1 des österreichischen Tierschutzgesetzes (TSchG)[5] ein geschütztes Rechtsgut darstellt. Aus diesem weiten Verständnis des Gesundheitsbegriffes folgt für den Tierarzt als Vertreter eines Gesundheits-

3 Vgl. § 1 Abs. 1 BG vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (TierärzteG), BGBl. Nr. 16/1975 idgF.

4 Vgl. zum Berufsrecht Abschnitt 3.1.

5 BG über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, idgF.

berufes, (1) dass die tierärztlichen Bemühungen dem einzelnen Tier (Patienten) zu gelten haben, da Gesundheit (trotz der Wechselwirkungen zwischen Individuum und Gruppe) stets ein individuelles Gut darstellt,[6] (2) dass psychischen Erkrankungen (z.B. Verhaltensstörungen) in der veterinärmedizinischen Lehre, Forschung und Praxis verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, und (3), dass der tierärztliche Berufsstand und der einzelne Berufsvertreter aufgerufen sind, ihre fachliche Expertise in politischen Entscheidungsprozessen konsequent und nachhaltig gegen Haltungs- und Zuchtbedingungen einzusetzen, die aus veterinärfachlicher Sicht ursächlich mit der Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. mit der Entstehung von physischen oder psychischen Erkrankungen in Verbindung gebracht werden.[7]

2.2 Der Tierarzt als freier Beruf

Der Beruf des Tierarztes zählt – wie z.B. auch der Beruf des Arztes, des Rechtsanwaltes und des Ziviltechnikers – zu den freien Berufen, deren zentrales Charakteristikum insbesondere darin besteht, dass die Profession typischer Weise persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig ausgeübt wird (Taupitz 1991, 38f.). Freie Berufe unterliegen nicht der Gewerbeordnung, sondern einem eigenen Standesrecht und verfügen über eine gesetzliche Interessenvertretung. Aufgrund ihres hohen Ausbildungsstandards und ihrer fachlichen Qualifikation genießen freie Berufe traditionell hohes gesellschaftliches Ansehen und stehen für „Rechtsstaatlichkeit, Bürgernähe, hohe Gesundheits- und Qualitätsstandards und Verbraucherschutz"; in der Zivilgesellschaft kommt den freien Berufen als Meinungsbildnern eine bedeutsame gesellschaftspolitische Rolle zu (Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs).

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Tierärzte ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung, dass der Tierschutz sowohl vom Gesetzgeber als auch von der höchstgerichtlichen Judikatur als „weithin bedeutsames öffentliches Interesse" anerkannt ist[8] und daher ein wichtiges Rechtsgut darstellt. Aus der Zugehörigkeit des tierärztlichen Berufes zu

---

6 Zum Spannungsverhältnis zwischen Individualtierschutz und Bestandsbetreuung vgl. Abschnitt 4.3.2.

7 Zu haltungsbedingten Erkrankungen vgl. z.B. Richter (2006); zu zuchtbedingten Problemen z.B. Bartels & Wegner (1998) sowie Idel (2015b).

8 Vgl. dazu die Materialien zum TSchG (446 BlgNR 22. GP, 2) sowie z.B. VfGH 17.12.1998, B 3028/97; 12.07.2005, G 73/05; 01.12.2011, G 74/11, V 63/11-10; 04.03.2015, G 167/2014-11, V 83-84/2014-11.

den freien Berufen, insbesondere aus der damit verbundenen Unabhängigkeit und dem Expertenstatus folgt, dass Tierärzte in der öffentlichen Diskussion für das Anliegen des Tierschutzes im Allgemeinen und in ihrer praktischen Tätigkeit für das Wohl des einzelnen Tieres im Besonderen einzutreten haben. Wenn es dabei um die Einhaltung von rechtlich definierten Mindestanforderungen geht, besteht dabei kein persönlicher Ermessensspielraum.

Ihr Fachwissen und der Vertrauensvorschuss, den die Gesellschaft freien Berufen und ihren Vertretern entgegenbringt, sollten dem Berufsstand den Rücken stärken, wenn es darum geht, fachlich begründete Forderungen zur Verbesserung des Tierschutzes zu stellen. So wäre z.B. von der Tierärzteschaft zu erwarten, dass sie die ausnahmslose Betäubungspflicht für schmerzhafte Eingriffe an landwirtschaftlichen Nutztieren einfordert sowie die Zuständigkeit für die Anwendung der Narkosemittel und die Durchführung der Eingriffe für sich reklamiert. Der (gefürchtete) Vorwurf, man wolle sich damit (primär) eine Einnahmequelle sichern, geht ins Leere, weil eben nur Tierärzte dazu ausgebildet sind, Schmerzen und Leiden bei Tieren zu erkennen, Betäubungs- und Schmerzmittel fachgerecht anzuwenden und Eingriffe *lege artis* durchzuführen.

In der Informationsgesellschaft kommt dem Wissen der Bürger eine immer größere Bedeutung im Prozess der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu, wobei der Zugänglichkeit von objektiven Entscheidungsgrundlagen zentrale Bedeutung zuzumessen ist. Daher hätte die Tierärzteschaft ihre gesellschaftspolitische Verantwortung für das Anliegen des Tierschutzes auch im Bereich des Wissenstransfers bzw. der Öffentlichkeitsarbeit zu realisieren. So findet etwa die u.a. in Australien seit vielen Jahren erfolgreich praktizierte „Immunkastration“ von männlichen Ferkeln im deutschsprachigen Raum vor allem deshalb keine Akzeptanz, weil viele Konsumenten diese Methode fälschlicherweise für eine Hormonbehandlung halten und daher gesundheitliche Schäden durch den Fleischkonsum befürchten (von Borell 2015, 13). Hier wäre die Tierärzteschaft aufgrund ihres Fachwissens aufgerufen, die Verbraucher klar und deutlich über die Wirkung der „Impfung gegen Ebergeruch“ und über ihre Unbedenklichkeit für den Konsumenten zu informieren. Vermutlich aus Solidarität mit den Schweinezüchtern, die der Impfung aus arbeitswirtschaftlichen und ökonomischen Gründen ablehnend gegenüberstehen, erfolgt diese Information jedoch – wenn überhaupt – nur zögerlich und mit eingeschränkter Publizität (Binder 2009, 16f.).

3. Der Tierarzt: Gesellschaftliche Erwartung und Selbstverständnis

Was den normativen Rahmen des tierärztlichen Handelns unter dem Aspekt des Tierschutzes betrifft, so ist zwischen (berufs-)rechtlichen Pflichten einerseits und (standes-)ethischer Selbstbindung andererseits zu unterscheiden.

3.1 Der gesetzliche Auftrag: Das Berufsrecht der Tierärzte

Das gesetzliche Aufgabenspektrum der Tierärzte wird durch das Berufsrecht definiert. Gemäß § 1 der deutschen Bundestierärzteordnung[9] sind Tierärzte dazu berufen, „Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken.“ Eine vergleichbare allgemeine Definition des tierärztlichen Aufgabenspektrums sucht man im österreichischen Tierärztegesetz vergeblich; allerdings werden darin jene Tätigkeiten aufgelistet, die nur von Tierärzten ausgeübt werden dürfen (§ 12 Abs. 1, „vorbehaltene Tätigkeiten“). Diese umfassen neben medizinischen Maßnahmen diagnostischer, therapeutischer und prophylaktischer Art (Z 1–5), die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Z 6), das Ausstellen von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten sowie die künstliche Besamung von Haustieren.

Somit stellt die Sorge um die Gesundheit von Tieren bzw. die kurative Tätigkeit am Patienten nach den berufsrechtlichen Vorschriften zwar einen wesentlichen, jedoch keineswegs den zentralen Teil des Aufgabenspektrums von Tierärzten dar. Die angeführten Bestimmungen zeigen, dass es den Tierärzten vielmehr auch obliegt, Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden durch den Verzehr tierischer Produkte zu bewahren und den Besitzstand der Tierhalter zu sichern. Zwar stellt die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs trotz wachsender Kritik eine anerkannte volkswirtschaftliche und im Interesse der großen Mehrheit der Gesellschaft liegende Zielsetzung dar, die in Österreich gleichzeitig mit dem Tierschutz zudem ausdrücklich zum Staatsziel

9 Bundes-Tierärzteordnung idF der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) idgF.

erklärt wurde.[10] Dennoch erscheint es unter dem Aspekt des Tierschutzes nicht unproblematisch, die „Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes“ zu einer Zielsetzung des tierärztlichen Berufsstandes zu erklären, da die Entwicklungen in der Nutztierzucht vielfach mit schwerwiegenden gesundheitlichen Belastungen und weitreichenden Einschränkungen des Wohlbefindens der Tiere verbunden sind (vgl. z.B. die Hochleistungszucht bei Milchkühen, die steigenden Wurfgrößen bei Zuchtsauen oder Muskelhypertrophie bei Masthühnern und Puten). Tierärzte haben dieser Entwicklung viel zu lange zugesehen und scheuen vielfach davor zurück, diese Problematik öffentlich zu thematisieren (Idel 2015a, 1f.; Focke 2007, 279f.). Gerade hier wäre die Tierärzteschaft als Gesundheitsberuf gefordert, sich kraft Fachwissens und Unabhängigkeit in erster Linie für das Tierwohl einzusetzen und der Hochleistungszucht bzw. auch der züchterischen Selektion einzelner Nutztierarten auf Fleisch- oder Milch- bzw. auf Fleisch- oder Eierleistung (sog. „Zweinutzungsrassen“) entschieden gegenzusteuern.

3.2 Das Selbstverständnis des Berufsstandes: Tierärztliche Leitbilder

Während die (berufs-)rechtlichen Rahmenbedingungen die Erwartung der Mehrheitsgesellschaft an die Tierärzteschaft abstecken, findet das Selbstverständnis des Berufsstandes seinen Ausdruck in programmatischen Leitbildern, die mehr oder weniger weit über die rechtlich definierte Verantwortung hinausgehen können.

Nach dem Leitbild der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK) in der Fassung vom 01.08.2010 verpflichtet sich die Tierärzteschaft u.a. dazu, die Gesundheit der Tiere zu sichern bzw. Krankheiten zu heilen, Tieren in Notsituationen helfend beizustehen und durch die Erhaltung des Wohlbefindens und der Gesundheit der Tiere deren Leistungsfähigkeit zu erhalten, „um für den Tierhalter den Wert des Besitzstandes an Tieren zu bewahren und zu vermehren“ (ÖTK 2010, 2). Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere sind nach dieser Formulierung kein Selbstzweck, sondern dienen – als (Betriebs-)Mittel – der Förderung der ökonomischen Interessen der Tierhalter. In Anbetracht der im Tierrecht zu konstatieren-

10 Vgl. § 5 BundesverfassungsG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013.

den Subjektivierungsansätze[11] (Stucki 2015, 288), insbesondere im Hinblick auf das der Tierschutzgesetzgebung zugrundeliegende originäre Tierschutzkonzept, wonach das Leben und Wohlbefinden der Tiere als Selbstzweck zu schützen sind, muss diese Zugangsweise als überholt bezeichnet werden.

Da es innerhalb einer „Gemeinschaft, die auf Freiheit und Gleichheit ihrer Glieder aufgebaut ist, keine Instanz [gibt], die ethische Normen […] mit verbindlicher Kraft für alle Gruppenmitglieder festlegen könnte" (Taupitz 1991, 192), werden innerhalb einzelner Gruppen eines freien Berufes unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, wie bestimmte ethische Anforderungen umgesetzt werden sollen. So gehen auch die Meinungen über den Stellenwert des Tierschutzes innerhalb der Tierärzteschaft z.T. weit auseinander, was sich z.B. im zähen Ringen der deutschen Bundestierärztekammer um einen Ethik-Kodex für Tierärzte zeigt (Tölle 2015, 1ff.).

Die unterschiedliche Reichweite des Verständnisses der moralischen bzw. ethischen Verantwortung der Tierärzte in Angelegenheiten des Tierschutzes, die nicht zuletzt durch die Spezialisierung zwischen Klein- und Großtierpraxis begünstigt wird, findet ihren Ausdruck in den tierärztlichen Zusammenschlüssen, die das Ziel verfolgen, der Verantwortung der Berufsgruppe im Hinblick auf den Tierschutz in besonderer Weise gerecht zu werden. Als Beispiele für diese Bestrebungen sind die deutsche Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT e.V.), der Verein Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft (TfvL), die Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (STVT) und die Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz (ÖTT) zu nennen. Der Codex veterinarius der TVT (2009), dessen Motto „in dubio pro animale" lautet, und das Leitbild der ÖTT (Winkelmayer & Binder 2011, 1ff.) sind beredte Beispiele für eine partielle Standesethik, die z.T. deutlich über das von den gesetzlichen Interessenvertretungen und ihrer europäischen Dachorganisation (Federation of Veterinarians of Europe, FVE) anerkannte Berufsethos (z.B. FVE Mission Statement) hinausgehen.

11 Dazu werden das ethisch motivierte Tierschutzrecht, die zivilrechtliche Aufwertung der Rechtsstellung des Tieres und die positivrechtliche Verankerung der Würde des Tieres in der Schweizer Rechtsordnung gezählt.

4. Zwischen zwei Stühlen: Der Tierarzt zwischen Tiernutzung und Tierschutz

Die Aufgaben des Tierarztes stehen vielfach in engem Zusammenhang mit der Nutzung von Tieren, insbesondere mit der Produktion von tierischen Lebensmitteln. Angesichts dieses Dilemmas stellt sich die Frage, ob Tierärzte „Anwälte der Tiere“ (ÖTK 2010), Schützer der Verbraucher oder „Herdenmanager“ bzw. sogar „Unternehmensberater der Fleischindustrie“ (Albert Schweitzer Stiftung 2013) sind.

4.1 Das (historische) Naheverhältnis des Tierarztes zu Nutztierhaltung und Jagd

Als Nutztierpraktiker steht der Tierarzt in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zu den Haltern landwirtschaftlicher Nutztiere. Auch auf „Funktionärsebene“ zieht die Tierärzteschaft keineswegs immer eine klare Linie zwischen den Interessen des Tierschutzes und jenen der Landwirtschaft. Das bis in die Gegenwart fortwirkende Naheverhältnis zwischen Tierärzten einerseits und Nutztierhaltung sowie Jagd andererseits ist auch auf historische Gründe zurückzuführen, die nicht nur mit dem Zusammenleben in der bäuerlichen Dorfgemeinschaft, sondern auch mit der Entwicklung des tierärztlichen Berufes zusammenhängen. Während die Tiermedizin auf eine lange Tradition zurückblicken kann (ÖTK 2015, 5), ist die Geschichte des tierärztlichen Berufes vergleichsweise kurz, da die Behandlung von Tieren bis zur Gründung der ersten veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts von verschiedenen Berufsgruppen durchgeführt wurde (v.d. Driesch & Peters 2003, 133). Die – wirtschaftlich und militärisch – besonders wichtige Behandlung von Pferden oblag im 16. und 17. Jahrhundert den Stallmeistern, also jenen Personen, die für die Aufsicht über ein Gestüt zuständig waren (ebd., 85ff.). Medizinische Maßnahmen an anderen Tieren wurden von den Tierhaltern selbst oder auch von Hirten, Schäfern und Schmieden, ja sogar von Abdeckern und Scharfrichtern vorgenommen; kranke Beizvögel wurden von Falknern und Jagdhunde von Jägern behandelt (ebd., 94, 106). Nutztierkrankheiten waren Gegenstand der sogenannten Hausväterliteratur, die sich mit verschiedensten Aspekten des bäuerlichen Lebens befasste (ebd., 110). Die medizinische Betreuung blieb lange Zeit jenen Tieren vorbehalten, die einen bestimmten Wert für ihren Halter besaßen. So zeigt die zeitgenössische veterinärmedizinische Fachliteratur, dass es um die medizinische Behandlung von Hunden, vor allem aber von Katzen bis ins 19. Jahrhundert außerordentlich schlecht bestellt war:

> „Ueberhaupt unternimmt man es selten, eine kranke Katze zu behandeln, sondern man bringt sie gewöhnlich um, oder lässt sie hülflos crepieren, was wegen der verhältnismäßigen Wertlosigkeit dieser Thiere sehr natürlich ist“ (Anacker 1888, zit. n. v.d. Driesch & Peters 2003, 223).

Mittlerweile hat sich die Wertschätzung von Heim- bzw. Begleittieren und Nutztieren geradezu in ihr Gegenteil verkehrt: Während Heimtiere – zumindest im urbanen Raum – vielfach den Status von Familienangehörigen genießen und eine dieser Bedeutung entsprechende medizinische Versorgung erhalten, verliert das einzelne Nutztier an wirtschaftlichem Wert, was naturgemäß die Bereitschaft der Tierhalter schmälert, einem solchen Tier eine medizinische Behandlung angedeihen zu lassen.[12] Damit aber wird die Schere zwischen dem Schutz von Heim- bzw. Begleittieren und Nutztieren immer größer: „Wer als Nahrungsmittel betrachtet wird, soll schnell wachsen, wenig kosten und gut schmecken“ (Mayr 2015, 235). Da angehende Tiermediziner spätestens im Rahmen ihres Studiums auf die Nutzung von Tieren sozialisiert werden, fällt es vielen Berufsvertretern schwer, die rechtlich vorgegebene Differenzierung zwischen Nutz- und Heimtieren sowie die daraus resultierenden Defizite im Bereich des Nutztierschutzes unter fachlichen Gesichtspunkten zu hinterfragen.[13]

4.2 Das Spannungsfeld zwischen originärem Tierschutz und anthropozentrischer Rechtsordnung

Bisher hat sich gezeigt, dass Tierärzte grundsätzlich nur indirekt und soweit der Förderung des Tierwohls verpflichtet sind, als dies menschlichen Interessen dienlich oder zumindest mit diesen kompatibel ist. Die spezifische Problematik der rechtlichen Verantwortung des Tierarztes entsteht durch die anthropozentrisch ausgerichtete Rechtsordnung: Die seit dem römischen Recht prägende Dichotomie zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt, die durch die zivilrechtliche Aufwertung der Rechtsstellung der Tiere[14] zwar abgemildert, jedoch keineswegs beseitigt wurde,

---

12 Vgl. auch Abschnitte 4.3.1 („Zwei-Klassen-Tierschutz“) und 4.3.2 (Bestandsbetreuung).

13 Zur Rolle, die das Weltbild in diesem Zusammenhang spielt, vgl. den Beitrag von R. Winkelmayer. Ethik in der Tiermedizin: (K)Ein Freibrief für Beliebigkeit?, in diesem Heft.

14 Vgl. die zivilrechtlichen Bestimmungen, wonach Tiere keine Sachen sind und durch besondere Vorschriften (z.B. durch das Tierschutzrecht) geschützt werden; die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere jedoch insoweit anzuwenden, als keine

führt zwangsläufig dazu, dass der Tierarzt jedenfalls rechtlich nicht seinem Patienten, sondern jener Person verpflichtet und haftbar ist, welcher das Verfügungsrecht über das Tier zusteht. So sahen bereits Statuten tierärztlicher Vereine, der Vorläufer der Standesvertretungen, vor, dass kranke Tiere nur nach „vorhergegangener ausdrücklicher Aufforderung des Eigenthümers" behandelt werden durften (Verein Königsberger Thierärzte 1836, zit. n. Taupitz 1991, 323). Nun ist das Verfügungsrecht über Tiere durch die Pflichten, die das Tierschutzrecht dem Tierhalter auferlegt, mehr oder weniger deutlich eingeschränkt. Verschieden weitreichende rechtstheoretische Forderungen, die von der Einführung einer Rechtsstellung *sui generis* (*living property*) für Tiere bis hin zur Aufhebung des Eigentumsrechts an Tieren (Abolitionismus) und zur Zuerkennung von Rechtssubjektivität an (bestimmte) Tiere reichen, zeigen, dass der Rechtsstatus der Tiere vielfach als unzureichend betrachtet wird (Favre 2010; Francione & Charleton 2015, 33ff.). Auch wenn das Tier keinen subjektiven Anspruch auf tierärztliche Hilfeleistung hat (und ein solcher folglich auch nicht im Wege der Stellvertretung geltend gemacht werden kann), trifft den Tierarzt die unmittelbare rechtliche Verpflichtung, den Tierschutz als objektivrechtlich geschütztes Rechtsgut zu wahren.[15] Damit kann auch auf der Grundlage des geltenden Rechts dem Patientenwohl im Kontext tierärztlichen Handelns entsprochen werden, wenn die im Tierschutzrecht verankerten Pflichten des Tierhalters im Sinne eines umfassenden Fürsorgekonzepts verstanden werden und die Erfüllung dieser Pflichten[16] durch den Tierhalter konsequent eingefordert wird.[17]

4.3 Ausgewählte Beispiele tierschutzrelevanter Problembereiche

Im folgenden Abschnitt werden drei Problembereiche skizziert, die unter dem Aspekt des Tierschutzes besondere Herausforderungen in der tierärztlichen Tätigkeit darstellen.

---

abweichenden Regelungen bestehen (§ 285a ABGB); vgl. auch § 90a deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Art. 641a Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB).

15 Besonders deutlich wird dies in der berufsrechtlichen Verpflichtung zur Leistung Erster Hilfe, die gem. § 21 Abs. 3 TierärzteG einem Tier nicht verweigert werden darf, wenn dem Tierarzt „die Hilfeleistung im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr und ohne Verletzung anderer überwiegender Interessen zumutbar ist."

16 Vgl. z.B. die im gegenständlichen Zusammenhang besonders bedeutende Verpflichtung des Tierhalters, kranke oder verletzte Tiere erforderlichenfalls von einem Tierarzt behandeln zu lassen (§ 15 TSchG).

17 Vgl. dazu Abschnitt 4.3.2 (Anzeige von Tierschutzverstößen).

4.3.1 Heim- vs. Nutztier: Der „Zwei-Klassen-Tierschutz“

Die unterschiedliche Wertigkeit, die die Gesellschaft verschiedenen Arten bzw. Kategorien von Tieren zuerkennt, ist nicht nur ein sozialpsychologisches Phänomen, sondern spiegelt sich auch in der Rechtsordnung wider und erhält dadurch ihre Legitimation. Der „Zwei-Klassen-Tierschutz“, d.h. die grundlegend verschiedene, vom Haltungszweck abhängige Behandlung von Tierarten, die in gleicher bzw. ähnlicher Weise empfindungsfähig sind, zeigt sich exemplarisch darin, dass Eingriffe, die aus haltungstechnischen Gründen routinemäßig bzw. aufgrund einer „betrieblichen Notwendigkeit“[18] an landwirtschaftlichen Nutztieren vorgenommen werden, ebenso wenig vom Tierärztevorbehalt umfasst sind wie operative oder sonstige medizinische Maßnahmen im Rahmen von Tierversuchen.[19] Während nicht medizinisch indizierte Eingriffe an Heimtieren – von wenigen Ausnahmen abgesehen[20] – verboten sind, darf eine Reihe nicht kurativer Eingriffe an Nutztieren von medizinischen Laien ohne Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung durchgeführt werden, obwohl sie mit erheblichen Belastungen verbunden sind. Da dies zunehmend an gesellschaftlicher Akzeptanz verliert (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik 2015, 2, 98ff.), werden seit einiger Zeit zwar Alternativen diskutiert, bislang aber nur untaugliche Lösungen in Erwägung gezogen. Obwohl es folgerichtig wäre, die Vornahme dieser Eingriffe – sofern sie nicht durch unblutige Methoden wie eben die Immunkastration ersetzt werden können – Tierärzten vorzubehalten, werden Überlegungen darüber angestellt, Betäubungs- bzw. Schmerzmittel den Tierhaltern zu überlassen, obwohl die routinemäßige Durchführung von Narkoseverfahren und Schmerzbehandlungen nicht nur unter dem Aspekt ihrer Effektivität fragwürdig, sondern auch wenig praktikabel erscheint (v. Borell 2015, 13).

Besonders deutlich wird die unterschiedliche Wertigkeit von Heim- und Nutztieren auch dann, wenn es um die Frage geht, ob und mit wel-

---

18 Vgl. z.B. die Regelung des Schwanzkupierens bei Kälbern und Lämmern (Anlage 2, Abschnitt 2.8., Z 2, bzw. Anlage 3, Abschnitt 2.11, Z 1, 1. Tierhaltungsverordnung).

19 Vgl. § 1 Abs. 3 Z 5 TierärzteG, wonach die Befugnisse zur Vornahme von Tierversuchen durch das TierärzteG nicht berührt werden; vgl. zu den Anforderungen an die Qualifikation von Projektleitern auch § 27 Abs. 1 Z 1 TVG 2012 sowie zur Sachkunde von Personen, die Tierversuche durchführen, § 19 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 leg. cit.

20 Eingriffe zur fachgerechten Kennzeichnung (§ 7 Abs. 1 TSchG) und zur Verhütung der Fortpflanzung (§ 7 Abs. 2 Z 1 TSchG).

chem Aufwand ein krankes Tier tierärztlich behandelt werden soll. Während in der Kleintiermedizin vielfach aufwändige medizinische Behandlungen wie z.B. Chemotherapien zum Einsatz kommen und zunehmend auch Maßnahmen der Hightechmedizin angewandt werden, wird Nutztieren häufig nicht nur jede Behandlung, sondern auch die rechtzeitige Nottötung zur Beendigung der Schmerzen und Leiden vorenthalten (Baumgartner & Binder 2015, 193ff.).

4.3.2 Patientenwohl vs. Bestandsbetreuung

Das moderne Tierschutzrecht ist vorrangig, wenngleich nicht ausschließlich, pathozentrisch bzw. sentientistisch ausgerichtet. Das Ziel der tierschutzrechtlichen Normen besteht damit überwiegend darin, das einzelne Tier (Individualtierschutz) vor der Zufügung von ungerechtfertigten Belastungen zu bewahren und sein Wohlbefinden sicherzustellen.

Die – auch in Ländern mit grundsätzlich kleinstrukturierter Landwirtschaft – wachsenden Bestandsgrößen in nutztierhaltenden Betrieben (BMLFUW 2014) hat dazu geführt, dass das einzelne Tier an Wert und Aufmerksamkeit verliert und sich der Fokus der tierärztlichen Tätigkeit in der Landwirtschaft vom individuellen Patienten auf die Gesamtheit des Bestandes verlagert hat. Die Tierärzteschaft hat dieser Entwicklung nicht nur stillschweigend zugesehen, sondern sie auch als Fortschritt begrüßt: So wurde die Entwicklung zum Herdenmanagement im *Deutschen Tierärzteblatt*, dem offiziellen Organ der deutschen Tierärzteschaft, Ende der 1980er-Jahre „als Vision vorgetragen“ (v.d. Driesch & Peters 2003, 249). Obwohl die Bestandsbetreuung als *ergänzende* Maßnahme auch positive Aspekte – wie etwa eine verstärkte Prophylaxe – aufweist, zeigen Untersuchungen von Falltieren in Tierkörperverwertungsanstalten,[21] dass sie nicht selten mit einer Vernachlässigung der Beobachtung und Betreuung des einzelnen Tieres einhergeht, was dazu führt, dass moribunde Tiere immer wieder sich selbst überlassen bleiben und vor dem Verenden bzw. der Tötung unnötige und langanhaltende Schmerzen bzw. Leiden erdulden müssen (Baumgartner & Binder 2015, 194). Dieser Umstand ist ein Indiz dafür, dass

21 Im Rahmen mehrerer am Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführten Untersuchungen zeigte sich z.B., dass 134 von 1070 gefallenen Rindern (12,5%) und 203 von 978 gefallenen Schweinen (21%) eine oder mehrere auffällige pathologische Veränderung(en) mit Verdacht auf einen tierschutzrelevanten Hintergrund aufwiesen; vgl. dazu Baumgartner & Binder (2015), 194.

> „[…] eine auf die Gesamtheit der Herde beschränkte Bestandsbetreuung den Anforderungen des (Individual-)Tierschutzes nicht gerecht wird, da aus tierschutzrechtlicher Sicht stets der klinische Zustand des einzelnen Tieres als Grundlage für die Entscheidung über die gebotene Intervention (frühzeitige Schlachtung, Therapieversuch oder Nottötung) heranzuziehen ist“ (Binder 2015, 203).

In solchen Fällen ist vom Tierarzt ein entschiedenes Vorgehen zu fordern: Er ist aufgrund seiner Ausbildung dazu befähigt, den Zustand des Tieres fachlich zu beurteilen, und verpflichtet, den Tierhalter über die Behandlungsmöglichkeiten oder auch über das Erfordernis einer unverzüglichen Nottötung aufzuklären und auf die Umsetzung der im Sinne des Tierwohls gebotenen Entscheidung hinzuwirken. Zeigt sich der Tierhalter uneinsichtig und weigert er sich, einer zumutbaren Behandlung oder einer aus Tierschutzgründen gebotenen Nottötung zuzustimmen, so ist der Tierarzt gefordert, ihn über seine Pflichten als Tierhalter sowie über die möglichen rechtlichen Konsequenzen zu informieren und – je nach Lage des Einzelfalls – einen Amtstierarzt beizuziehen, der die Vornahme der erforderlichen Maßnahmen anordnen kann.

4.3.3 Die Angst vor Anzeigen

Tierärzte sind immer wieder mit Übertretungen der Tierschutzgesetzgebung konfrontiert, etwa dann, wenn sie Tiere unter Haltungsbedingungen antreffen, die nicht (einmal) den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen entsprechen, oder wenn ihnen ein Patient in einem Zustand vorgestellt wird, der auf eine Vernachlässigung oder Misshandlung hindeutet. Obwohl Tierärzte häufig die einzigen Personen sind, die von solchen Übertretungen bzw. Vergehen Kenntnis erlangen, wird vielfach von einer Anzeige Abstand genommen, z.B. aus Angst, Kunden zu verlieren oder gar Repressalien ausgesetzt zu sein. Auch das für freie Berufe typische Vertrauensverhältnis zwischen Berufsvertreter und Auftraggeber bzw. die berufsrechtlich verankerte Verschwiegenheitspflicht[22] dürften so manchen Tierarzt von der Erstattung einer Anzeige abhalten, obwohl die Geheimhaltungspflicht gem. § 23 Abs. 3 TierärzteG nicht besteht, wenn die Offenbarung durch ein öffentliches Interesse – und ein solches ist der Tierschutz[23] – gerechtfertigt ist.

---

22 Vgl. § 23 Abs. 1 u. 2 TierärzteG.
23 Vgl. Fußnote 8.

In den USA hat die Diskussion über die Frage, welche Maßnahmen Tierärzte dazu ermutigen könnten, die Übertretung von Tierschutzvorschriften anzuzeigen, dazu geführt, dass Tierärzte in zehn Bundesstaaten ausdrücklich zur Anzeige von Tierschutzverstößen berechtigt und bei Erstattung einer Anzeige mit Immunität ausgestattet sind; in acht Bundesstaaten besteht sogar eine Anzeigepflicht (Sinclair, Merck & Lockwood 2006, 31f.). Für eine solche – zumindest für schwere Fälle vorgesehene – Anzeigepflicht spricht nicht zuletzt auch der Umstand, dass Tierquälerei einen Indikator für häusliche Gewalt darstellt und auch als Einstiegsdelikt in eine kriminelle Laufbahn gilt (Arkow & Munro 2008, 31ff.).

5. *"Veterinarians care for animals and people!"* – But: Who comes first?

Die im Leitbild der FVE getätigte Aussage, wonach Tierärzte sich um Tiere und Menschen kümmern, trifft zweifellos zu. Menschliche Interessen und Interessen des Tierschutzes gehen allerdings – vorwiegend, jedoch keineswegs ausschließlich im Bereich der Nutztierhaltung – nicht immer konform. Daher stellt sich die Frage, ob der Tierarzt im Falle eines Interessenkonfliktes primär zur Wahrung des Tierschutzes oder der Interessen der Tierhalter verpflichtet ist. Zivilrechtlich ist der Tierarzt zwar nur dem Tierhalter verantwortlich, doch ist dessen Verfügungsbefugnis über Tiere insbesondere durch das Tierschutzrecht eingeschränkt. Hier kommt dem Tierarzt aufgrund seiner Expertise für Fragen, die Gesundheit und Wohlbefinden von Tieren betreffen, die zentrale Aufgabe zu, ein dem Tierschutzrecht entsprechendes Verhalten des Tierhalters fachlich zu argumentieren und seine Umsetzung einzufordern.

Der Tierarzt haftet dem Tierhalter als Auftraggeber; der Öffentlichkeit gegenüber ist er für die Wahrung des Tierschutzes als objektivrechtlich geschütztem Rechtsgut verantwortlich. Als freier Beruf trägt die Tierärzteschaft besondere Verantwortung in der Zivilgesellschaft. Aus der Unabhängigkeit der freien Berufe ist auch die Forderung nach Unparteilichkeit abzuleiten. Auf der Ebene der Standesvertretungen gilt es daher, sich endgültig vom historisch gewachsenen Naheverhältnis zur Nutztierhaltung und damit zur Interessenvertretung der Landwirtschaft zu emanzipieren und die veterinärmedizinische Expertise unerschrocken und mit Nachdruck für die konsequente Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse über die Leidensfähigkeit und Bedürfnisse aller Tiere einzufordern. Da der tierärztliche Beruf zu den Heilberufen zählt, sollte auch dann, wenn es um Nutztiere geht, die physische und psychische

Gesundheit des einzelnen krankheitsverdächtigen oder kranken Tieres im Mittelpunkt des tierärztlichen Handelns stehen.

Zweifellos erbringen zahlreiche Tierärzte täglich vorbildliche Leistungen für den Schutz von hilfsbedürftigen Tieren. Auf der Ebene der Standesvertretungen wäre es jedoch dringend geboten, die fachliche Expertise, die auch eine bedeutende politische Ressource darstellt (Lentsch & Weingart 2009, 7), im Rahmen der Rechtsentwicklung deutlich stärker als Gegengewicht zu dem von wirtschaftlichen Interessen geprägten „Tiernutzrecht“ (Stucki 2015, 304; v. Gall 2016, 275) einzusetzen, um zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und zum Wohl der (künftigen) Patienten im Besonderen beizutragen und den Anspruch, als Tierarzt Anwalt der Tiere zu sein (ÖTK 2010), einzulösen.

Literatur und Internetquellen

Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt. Tierärzte – Anwälte der Tiere oder Unternehmensberater, 06.03.2013. URL: https://www.albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/tieraerzte-anwaelte-der-tiere; Zugriffsdatum: 25.02.2016.

Althaus, J., Ries, H.P., Schnieder, K.-H. & Großbölting, R. (2006). Praxishandbuch Tierarztrecht. Hannover: Schlütersche Verlagsgesellschaft.

Arkow, P. & Munro, H. (2008). The Veterinary Profession’s Roles in Recognizing and Preventing Family Violence: The Experience of the Human Medicine Field and the Development of Diagnostic Indicators for Non-Accidental Injury. In: Ascione, F. (Ed.). The International Handbook of Animal Abuse and Cruelty: Theory, Research, and Application. West Lafayette, IN: Purdue University Press, 31-58.

Bartels, T. & Wegner, W. (1998). Fehlentwicklungen in der Haustierzucht. Stuttgart: Enke.

Baumgartner, J. & Binder, R. (2015). Nottötung von landwirtschaftlichen Nutztieren – Vorzeitige Beendigung von Schmerzen und Leiden aus Gründen des Tierschutzes. In: Wiener Tierärztliche Monatsschrift 102, 193-199.

Binder, R. (2009). (K)Ein Ende in Sicht? Kastrieren von Ferkeln ohne Betäubung. In: vetmedmagazin, Zeitschrift der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Gesellschaft der Freunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien 04/2009, 16-17.

Binder, R. (2010). Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren. In: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, hrsg. v. J. Caspar & F. Harrer, Bd. 7), 98-116.

Binder, R. (2015). Die Nottötung als Instrument des Tierschutzes: Tierschutzrechtliche Aspekte der Nottötung von landwirtschaftlichen Nutztieren. In: Wiener Tierärztliche Monatsschrift 102, 200-206.

Binder, R. & Baumgartner, J. (2015). Die Nottötung von Nutztieren im landwirtschaftlichen Betrieb – Zwischenresümee. In: Wiener Tierärztliche Monatsschrift 102, 219-221.

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2014). Grüner Bericht 2014. Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. URL: www.gruenerbericht.at; Zugriffsdatum: 23.03.2016.

Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs. URL: http://www.freie-berufe.at/nachrichtenliste/category/die-freien-berufe-und-ihr-selbstbild.html; Zugriffsdatum: 23.03.2016.

Codex Veterinarius der TVT (Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.) – Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere. 2., überarbeitete Fassung, Juli 2009. URL: http://www.tierschutz-tvt.de/uploads/media/CODEX_VETERINARIUS.pdf; Zugriffsdatum: 23.03.2016.

Favre, D. S. (2010). Living Property: A New Status for Animals Within the Legal System. URL: http://works.bepress.com/david_favre/1/; Zugriffsdatum: 09.03.2016.

Focke, H. (2007). Tierschutz in Deutschland – Etikettenschwindel?! Der gequälten Kreatur gewidmet. Berlin: Business GmbH.

Francione, G. L. & Charlton, A. E. (2015). Animal Law: A Proposal for a New Direction. In: Animal Law: Reform or Revolution? Herausgegeben von Peters, A., Stucki, S. & Boscardin, L. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien AG 2015 (= Schriften zum Tier im Recht, hrsg. v. d. Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Bd. 14), 33-65.

FVE (Federation of Veterinarians of Europe). Mission Statement. URL: http://www.fve.org/about_fve/index.php; Zugriffsdatum: 23.03.2016.

Gantschacher, M. & Poulios-Hebenstreit, B. (2005). Veterinärrecht. Fortbildung – Medizinrecht – Forschung. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Idel, A. (2015a). Die Kuh wird zunehmend von der Weide getrennt. In: dlz agrarmagazin, H. 4, 1-4.

Idel, A. (2015b). TierärztInnen und landwirtschaftlich genutzte Tiere – ein systembedingtes Dilemma. Zur ursächlichen Bedeutung der Zucht(-Ziele) für Krankheiten und Haltungsprobleme. In: Gleiches Recht für Alle – Welche ethischen Grundsätze sollen die Tierärzteschaft leiten? (Tagungsreader) Hrsg. von der Tierärztekammer Berlin und dem Tierärztlichen Forum für verantwortbare Landwirtschaft. 25.04.2015, Berlin.

Lentsch. J. & Weingart, P. (2009). Scientific Advice to Policy Making in Comparative Perspective: Technocracy Revisited – Introduction. In: Lentsch, J. & Weingart, P. (Eds.). Scientific Advice to Policy Making. International Comparison. Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich Publishers, 7-13.

Mayr, P. (2015). Die Würde des Tieres ist antastbar. Zur Überlegenheit des pathozentrischen Arguments in der Tierethik. In: Würde der Kreatur. Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept. Hrsg. von Ammann, C., Christensen, B., Engi, L. & Michel, M. Zürich/Basel/Genf: Schulthess, 235-252.

ÖTK (Österreichische Tierärztekammer) (2010). Leitbild vom 01.08.2010. URL: http://www.tieraerztekammer.at/die-kammer.html; Zugriffsdatum: 23.03.2016.

ÖTK (Österreichische Tierärztekammer) (2015). Wahrnehmungsbericht. URL: http://www.tieraerztekammer.at/fileadmin/daten/downloads/DIV_Downloads__Umlage..._/Merkblaetter_/Wahrnehmungsbericht_klein_0065.0047.pdf; Zugriffsdatum: 23.03.2016.

ÖTT (Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz). URL: http://www.oegt.at/Downloads_Tierhaltung.html; Zugriffsdatum: 23.03.2016.

One Health Initiative. URL: http://www.onehealthinitiative.com/; Zugriffsdatum: 23.03.2016.

Richter, T. (Hrsg.) (2006). Krankheitsursache Haltung: Beurteilung von Nutztierställen – Ein tierärztlicher Leitfaden. Stuttgart: Enke.

Sinclair, L., Merck, M. & Lockwood, R. (2006). Forensic Investigation of Animal Cruelty: A Guide for Veterinary and Law Enforcement Professionals. Washington, DC: Humane Society Press.

Steiger, A. (1997). Aufgaben der Tierärzteschaft im Tierschutz. In: Sambraus, H.H. & Steiger, A. (Hrsg.). Das Buch vom Tierschutz. Bearbeitet v. 61 Fachwissenschaftlern. Stuttgart: Enke, 98-106.

Stucki, S. (2015). Die „tierliche Person" als Tertium datur. Eine Extrapolation aus aktuellen tierschutzrechtlichen Subjektivierungsansätzen und kritische Reflexion aus feministischer Perspektive. In: Würde der Kreatur. Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept. Hrsg. von Ammann, C., Christensen, B., Engi, L. & Michel, M. Zürich/Basel/Genf: Schulthess, 287-326.

STVT (Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz). URL: http://www.stvt.ch/; Zugriffsdatum: 23.03.2016.

Taupitz, J. (1991). Die Standesordnungen der freien Berufe. Geschichtliche Entwicklung, Funktionen, Stellung im Rechtssystem. Berlin/New York: Walter de Gruyter.

TfvL (Verein Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft). URL: http://www.tfvl.de/; Zugriffsdatum: 25.03.2016.

Tölle, M. (2015). Ethik-Kodex in der Kritik: Im Zweifel für die Wurst? In: VET*impulse* Nr. 7/2015 vom 01.04.2015, 1-3.

TVT (Tierärztlicher Vereinigung für Tierschutz e.V.). URL: http://www.tierschutz-tvt.de/; Zugriffsdatum: 23.03.2016.

von Borell, E. (2015). Der Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration – Europäische Ansätze und nationale Lösungswege. In: Für einen besseren Umgang mit (männlichen) Nutztieren. Tagungsband zur 22. FREILAND-Tagung/28. IGN-Tagung am 24.09.2015, Veterinärmedizinische Universität Wien, 12-14.

von den Driesch, A. & Peters, J. ([2]2003). Geschichte der Tiermedizin. 5000 Jahre Tierheilkunde. Mit einem Geleitwort v. G. Keil. Aktualisierte Aufl. Stuttgart/New York: Schattauer.

von Gall, P. (2016). Tierschutz als Agrarpolitik. Wie das deutsche Tierschutzgesetz der industriellen Tierhaltung den Weg bereitete. Bielefeld: transcript Human-Animal Studies.

WHO (Weltgesundheitsorganisation) (1946). Verfassung der Weltgesundheitsorganisation. URL: http://www.api.or.at/sp/download/whodoc/who%20verfassung%201946.pdf; Zugriffsdatum: 23.03.2016.

Wieser, E. & Ribbeck, R. (Hrsg.) ([4]1991). Lexikon der Veterinärmedizin. Stuttgart: Enke.

Winkelmayer, R. & Binder, R. (2011). Das Leitbild der Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz" (ÖTT). In: Tierschutz: Anspruch – Verantwortung – Realität. Proceedings zur 2. Tagung der ÖTT am 04.05.2011 an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, 1-12.

Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015). Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Zusammenfassung des Gutachtens.

Zitierte Rechtsgrundlagen

Österreich:

BundesverfassungsG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013 v. 11.7.2013.

BG über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, v. 28.9.2004, idF BGBl. I Nr. 80/2013 v. 23.5.2013.

BG über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012, Artikel 1, v. 28.12.2012.

BG vom 19. März 1988 über die Rechtsstellung von Tieren, BGBl. 179/1988 v. 31.3.1988.

BG vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz), BGBl. Nr. 16/1975 v. 10.1.1975 idF BGBl. I Nr. 9/2016 v. 26.2.2016.

VO über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004 v. 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 61/2012 v. 9.3.2012.

Deutschland:

Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 379 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Abkürzungen

A	Österreich
BG	Bundesgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (A)
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
G	Gesetz, -gesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
leg. cit.	legis citatae
ÖTK	Österreichische Tierärztekammer
TSchG	Tierschutzgesetz (A)
TVG 2012	Tierversuchsgesetz 2012 (A)
VfGH	Verfassungsgerichtshof (A)
VO	Verordnung

Zu den Autoren

Dr. iur. Dr. phil. Regina Binder leitet seit 2002 die „Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- und Veterinärrecht“ an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, ist Mitarbeiterin des Instituts für Tierhaltung und Tierschutz und in Lehre und Fortbildung tätig. Durch ihre Mitwirkung an der Konzeption eines Projekts zur Einrichtung eines Instituts zur Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung leistete sie einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung der Gründung des interuniversitären Messerli Forschungsinstituts, das 2011 an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichtet wurde. Binder publiziert regelmäßig in den Bereichen Tierschutz- und Tierversuchsrecht. 2010 veröffentlichte sie den Sammelband *Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts* (Nomos). Ihr *Kommentar zum österreichischen Tierschutzrecht* (2005) erschien 2014 in 3. Auflage in der Reihe „Edition Juridica“ der renommierten MANZ’schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

wHR Prof. Dr. med. vet. Rudolf Winkelmayer, Dipl.ECVPH, war bis zu seiner Pensionierung prakt. Tierarzt (Fachtierarzt für Kleintiere) mit eigener Kleintierordination, Amtstierarzt, Lebensmittelwissenschaftler (Diplomate of the European College of Veterinary Public Health), Vortragender und Autor zahlreicher Fachbücher. Seine Spezialgebiete sind – neben der Kleintiermedizin – Tierschutz(ethik), Wildtierkrankheiten und Lebensmittelhygiene (insbesondere Wildbrethygiene). Zuletzt veröffentlichte er die Bücher *Ein Beitrag zur Jagdethik* (Österr. Jagd- u. Fischereiverlag Wien, 2014) und *Wildbret-Hygiene* (Zentralstelle Österr. Jagdverbände, 6. Auflage, 2015).

Korrespondenzadresse

DDr. Regina Binder
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1
1210 Wien, Österreich
E-Mail: regina.binder@vetmeduni.ac.at